

Elektronische Anlagen und Geräte

BESONDERE BEDINGUNG CS2.1

Risikosituation

Eine Änderung der Risikosituation gemäß den Angaben in dem Risiko-Erfassungsbogen zum Antrag kann eine Gefahrerhöhung gemäß Art. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) darstellen und ist dem Versicherer anzuzeigen.